

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owies

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankenkassa.
2. Unzulässigkeit, ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ohne Erkenntnis einzustellen.
3. Gewerbeentziehung wegen strafgerichtlicher Verurteilung nach § 138, lit. a der Gewerbeordnung.
4. Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer für die Handels- und Gewerbelammer.
5. Verpflichtung des Zwangsverwalters einer Realität zur Bezahlung der nach eingetretene Wechsel in der Person des Eigentümers fällig werdenden Realsteuern.
6. Abnüdung der Schulverhältnisse in den gewerblichen Fortbildungsschulen.
7. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Pécso-Szent-Marton in Ungarn.
8. Zulassung von Sandstein zur Herstellung freitragender Stiegen.
9. Gebührenbehandlung von Quittungen der Gemeinden.
10. Anwendung der Sonntagsruhe-Vorschriften auf das Gewerbe der Flaschenbierfüller.
11. Verpackung von Tee.
12. Saccharin-Präparate.
13. Forstaufsichtsbezirke in Niederösterreich.

14. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ujbánya in Ungarn.
15. Die Maßgröße der zum Ausschank gebrannter geistiger Getränke zulässigen Gefäße.
16. Sachverständige für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.
17. Funde von Artilleriegeschossen.
18. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Szent-Gotha in Ungarn.
19. Handel mit Giften.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

20. Handhabung des Marktgebührentarifes.
- Magistrat:
21. Überlassung von Standplätzen an Marktferanten.
22. Erholungsurlaub für städtische Kindergärtnerinnen.
23. Osterreichischer Zentralanzeiger für das öffentliche Lieferungswesen.
24. Auflassung der jahrgangweisen Verrechnung für abgelaufene Jahre bei mehreren Steuergattungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

25. Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Osterreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankenkassa.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1902, Z. 581 (M.-B.-N. 1, Z. 15052 ex 1902).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Jenker, Dr. Kleeberg, Truxa und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Rat-Sekretärs-Adjunkten Dr. Freiherrn v. Sternbach, über die Beschwerde der Allgemeinen wechselseitigen Kapitalien- und Rentenversicherungsgesellschaft „Austria“ in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. März 1901, Z. 7668, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankenkassa in Wien nach der am 18. Jänner 1902 durchgeführten mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragendes des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ritter v. Wiedenfeld, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde, dann des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Edlen v. Cesany in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium des Innern im Instanzenzug ausgesprochen, daß die beschwerdeführende Gesellschaft zur Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für ihre Angestellten vom Beginne der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes, beziehungsweise rückwärts jener Bediensteten, welche später in die Beschäftigung eingetreten sind, von diesem Zeitpunkte an verpflichtet sei.

Die Beschwerdeführerin fühlt sich in ihren Rechten dadurch verletzt, daß die Verpflichtung zur Nachzahlung der Versicherungsbeiträge an die Wiener Bezirkskrankenkassa auch für die Zeit vor dem 2. Mai 1895 ausgesprochen wurde, das ist vor dem Tage, an welchem die die Versicherungspflicht der bei der genannten Gesellschaft in Wien beschäftigten Personen aussprechende Entscheidung des Ministeriums des Innern, Z. 11370, vom Jahre 1895 erlos. Sie beruft sich diesbezüglich in erster Linie auf die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1891, Z. 26688, mit welcher rechtskräftig ausgesprochen worden sei, daß die Bediensteten der beschwerdeführenden Gesellschaft der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Diese Berufung ist unzutreffend,

denn mit der seherwähnten Entscheidung wurde lediglich in der damals freitig gewesenen Frage, ob die Beamten und Bediensteten der Prager General-Präsenz der beschwerdeführenden Gesellschaft bei der Bezirkskrankenkassa in Prag zu versichern seien, ausgesprochen, daß die bezeichneten Personen der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Da eine Entscheidung nur bezüglich des konkreten Streitobjektes und nur zwischen den streitenden Parteien Recht schaffen kann, so hatte die erwähnte Entscheidung Rechtswirksamkeit und Rechtskraft nur im Gegenstande der Versicherungspflicht der Angestellten der Prager Repräsentanz und nur der Prager Bezirkskrankenkassa. Nur letztere war in dem Streite befangen, während die Wiener Bezirkskrankenkassa daran in keiner Weise beteiligt war, bezüglich ihrer auch eine Entscheidung nicht getroffen und ihr die Entscheidung des Ministeriums vom 10. Jänner 1891 auch gar nicht zugestellt wurde. Es ist daher auch nicht richtig, daß diese Entscheidung mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1895, Z. 11370, aufgehoben wurde. Mit der ersteren Entscheidung hatte sich die letztere gar nicht zu befassen, weil sich diese nur auf die in Wien angestellten Personen der „Austria“ und auf die Wiener Bezirkskrankenkassa bezog. Eine Entscheidung hinsichtlich der Angestellten des Wiener Unternehmens und der Wiener Bezirkskrankenkassa war vorher überhaupt nicht erlos. Die letztere Entscheidung hatte daher, da im Hinblick auf die nach dem Krankenversicherungsgesetz ex lege eintretende Versicherungspflicht die Entscheidung über die Krankenversicherungspflicht bestimmter Personen nicht konstitutiven, sondern lediglich deklaratorischen Charakter hat, rückwirkende Kraft, das heißt sie muß zurückbezogen werden auf den Tag des Beginnes der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes.

Durch diese Erwägungen erscheint auch sofort die weitere Einwendung der Beschwerde widerlegt, daß die Entscheidung des Ministeriums vom 10. Jänner 1891 sich auf alle Angestellten der „Austria“ bezogen habe, was noch damit besonders begründet werden will, daß diese Entscheidung über einen Rekurs der „Austria“, nicht der Prager General-Präsenz erlos. Diese letzte Einwendung ist darum hinfällig, weil, wie bereits erwähnt, die Entscheidung nur über den Streit zwischen der Prager Bezirkskrankenkassa und der Gesellschaft „Austria“ hinsichtlich der bei der Prager General-Präsenz beschäftigten Personen erlos. Daran ändert der Umstand nichts, daß die geschäftlichen Verhältnisse sowohl bei dem Wiener Bureau als bei der Prager General-Präsenz die gleichen sind, und daß die Rechtsfrage, welche im Jahre 1891 vom Ministerium des Innern im entgegengesetzten Sinne gelöst worden ist, die gleiche war. Denn die materielle Rechtskraft ist nicht schon durch die Gleichheit der Rechtsfrage, beziehungsweise der in einer Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung gegeben, vielmehr erfordert sie einerseits die Identität des Streitobjektes, andererseits die Gleichheit der Streitparteien. Da vorliegendenfalls keine dieser beiden Voraussetzungen, wie oben gezeigt, gegeben ist, kann sich die beschwerdeführende Gesellschaft nicht auf die Rechtskraft eines Erkenntnisses der Verwaltungsbehörden, welches sie pro praeterito von der Zahlung der Versicherungs-

beiträge für ihre Wiener Angestellten liberieren würde, berufen, und ist somit ihre aus dem Gesetze fließende Nachzahlungspflicht vom Zeitpunkte des Beginnes der Versicherungspflicht unberührt geblieben.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte somit mit der Abweisung der Beschwerde vorgehen.

2.

Unzulässigkeit, ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ohne Enderkenntnis einzustellen.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Februar 1902, Z. 10945 (Mag.-Abt. XVII, Z. 1636 ex 1902):

Die k. k. Statthalterei findet über den Rekurs des R. R., Gas- und Wasserleitungs-Instillateurs in Wien, gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 8. August 1901, Z. 28531, mit welchem dem Genannten aus Anlaß eines von ihm bewirkten Einbaues einer mittels Dampfkraft betriebenen Pumpe (Pulsometers), sowie aus Anlaß eines Falles des Ausziehens zweier außer Betrieb gesetzter Brunnenröhren bei Herstellung einer Wasserleitung unter Strafanordnung aufgetragen wurde, beide in den Berechtigungsumfang eines anderen Gewerbes fallende Arbeiten in Einklang zu unterlassen, den angefochtenen Bescheid als ungesetlich zu beheben.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird einerseits bemerkt, daß mit Rücksicht auf § 36, al. 2 der Gewerbeordnung die Gewerbebehörden I. Instanz überhaupt nicht zuständig sind, Zweifel über den Umfang einer Gewerbeberechtigung durch Entscheidungen zu beseitigen, sondern die Entscheidung der politischen Landesbehörde einzuholen haben. Dort, wo solche Zweifel als gegeben nicht erachtet werden, haben die Gewerbebehörden I. Instanz, falls eine Überschreitung der Gewerbeberechtigung vorliegt, die Strafamtshandlung nach dem VIII. und IX. Hauptstücke der Gewerbeordnung einzuleiten und durchzuführen, eventuell gegenüber dem zur Verantwortung gezogenen Beschuldigten mit einem lossprechenden Erkenntnis vorzugehen, keineswegs aber das einmal von amtswege eingeleitete und durch die Einnahme des Beschuldigten bis zur mündlichen Strafverhandlung im Sinne des § 147 der Gewerbeordnung gediehene Strafverfahren ohne Enderkenntnis einzustellen.

3.

Gewerbeentziehung wegen strafgerichtlicher Verurteilung nach § 138, lit. a der Gewerbeordnung.

Zirkular-Erlaß der k. k. Statthalterei vom 28. Februar 1902, Z. 15844 (Mag.-Abt. XVII, Z. 1738 ex 1902):

Es ist vorgekommen, daß Gewerbebehörden erster Instanz nach Verurteilungen von Gewerbetreibenden wegen Verbrechen, wenn auch das erkennende Gericht ohne Aufschub gemäß § 30 des Strafgesetzes die Mitteilung gemacht hatte, erst nach Verlauf von Jahren auf Grund des § 138, lit. a mit der Gewerbeentziehung für immer oder auf eine begrenzte Zeit vorgegangen wurde.

Infolge Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1902, Z. 2468, werden nun die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII) mit seinen Bezirksämtern, dann die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs beauftragt, in solchen Fällen bei Handhabung der Bestimmungen des § 138, lit. a der Gewerbeordnung die Amtshandlung unmittelbar nach der strafgerichtlichen Verurteilung durchzuführen.

Sollte seitens eines Gerichtes die durch § 30 des Strafgesetzes vorgeschriebene Mitteilung der Strafakten etwa einmal unterlassen werden, so wäre hierüber zu berichten.

4.

Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer für die Handels- und Gewerbekammer.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 15. März 1902, Z. 17011/VIII, Mag.-Abt. XIX, Z. 957 ex 1902, an die k. k. Steueradministrationen und magistratischen Bezirksämter:

Zufolge Ersuchens der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Osterreich unter der Enns erhalten die . . . in der Anlage ein Verzeichnis jener der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen, welche laut Beschlusses der k. k. Wahl-Kommission für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in die Wählerlisten für die diesjährige Neuwahl in die Kammer nicht eingereiht wurden, für welche Betriebe daher Handelskammerumlagen nicht vorzuschreiben sind. Laut Mitteilung der genannten Wahl-Kommission war dieses Verzeichnis zuerst im Jahre 1884 festgestellt worden und wurde dann bei den Wahlen 1893 und 1896 ergänzt.

Anlässlich der Einbeziehung einer Reihe von Unternehmern unter die Erwerbsteuerträger durch das neue Personalsteuergesetz wurde im Jahre 1898 eine weitere Anzahl von bis dahin nicht Erwerbsteuerpflichtigen als nicht zu den Kammerwählern gehörig ausgeschlossen. Endlich hat die neue Wahlordnung gewisse Betriebe ausdrücklich vom Wahlrechte ausgeschlossen und wurden diese ebenfalls in dem Verzeichnisse angeführt. Zufolge Beschlusses

der mehrgenannten Wahl-Kommission wurden hingegen in die Wählerliste eingereiht jene Handels- und Gewerbetreibenden, welche in Wien eine staatliche Erwerbsteuer von weniger als 10 K, aber mindestens von 8 K zu entrichten haben, wobei hinsichtlich der letzteren nachstehende Erwägungen maßgebend waren:

Rücksichtlich der Bestimmung des § 2 der Wahlordnung, wonach „jedenfalls die Entrichtung des dem Minimalzensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Betrages an jährlicher, in der betreffenden Gemeinde vorgeschriebener Erwerbsteuer genügt“, wurden auf Grund des Landesgesetzes vom 1. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 58, § 12, Z. 1 und 2, konform mit der Wahlordnung (§ 2) zunächst rücksichtlich der Wahlberechtigung in der IV. und V. Wahlkurie alle jene eingereiht, welche mindestens 10 K Erwerbsteuer zahlen.

Mit Rücksicht auf § 12, Zahl 1 l. c., wonach in Wien überdies auch jene Landtagswähler sind, welche zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind, und auf Grund des § 4 der mit Landesgesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, erlassenen Gemeinde-Wahlordnung wurden für Wien auch noch alle jene in das Wählerverzeichnis aufgenommen, welche in Wien zwar weniger als 10 K, jedoch mindestens 8 K an jährlicher allgemeiner Erwerbsteuer entrichten. Dabei war die Ansicht maßgebend, daß nach der Bezeichnung in § 2 der Kammer-Wahlordnung auf den Landtagszensus nicht bloß der in der Landtags-Wahlordnung selbst angegebene, sondern auch jener Zensus in Betracht zu ziehen ist, welcher auf Grund der sonstigen Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung, beziehungsweise der dort bezogenen Gemeinde-Wahlordnung das Wahlrecht in den Landtag gewährt.

Dies trifft bei Wien insofern zu, als alle jene Erwerbsteuerträger, welche wenigstens 8 K allgemeine Erwerbsteuer zahlen, zur Gemeindevertretung und damit auch zum Landtage wahlberechtigt wurden. Von den übrigen Bedingungen für das Gemeindevahlrecht (24. Lebensjahr, österreichischer Staatsbürger, männliches Geschlecht, Wohnsitz in Wien und Entrichtung der Steuer seit einem Jahre) muß abgesehen werden, weil das Handelskammergesetz und die Handelskammer-Wahlordnung diese Bedingungen nicht kennen und nur lediglich den Hinweis auf den Landtags-Wahlzensus enthalten.

Bei der gemäß § 21, Abs. 3 des Handelskammergesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, vorzunehmenden Vorschreibung der Handelskammerbeiträge zur allgemeinen Erwerbsteuer wird somit im Sinne der oben angeführten Beschlüsse der k. k. Wahl-Kommission für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer vorzugehen sein.

Bzüglich der Vorschreibung der Handelskammerbeiträge für die der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen hat es bis auf weitere Weisung bei dem bisherigen Vorgehen zu verbleiben. Hierbei wird insbesondere auf den h. o. Erlaß vom 14. Juli 1899, Z. 29170 (enthalten in der Nummer XII der Beilage „Gesetze, Verordnungen etc.“ zum Amtsblatte der Stadt Wien, Jahrgang 1899, unter 7) Bezug genommen.

(Beilage dieses Erlasses.)

Verzeichnis der Nichtwahlberechtigten.

1885: Advokaten, Aquarien-Zuhaber, Unternehmer von Konzerten und allen übrigen noch nicht speziell angeführten Schaustellungen und Produktionen, Konduktanfänger, Dienstvermittler, Eislaufplatz-Zuhaber, Gesangslehrer, Harfenisten, Heilanstalten, Hütchen- und Wurfeltheater-Zuhaber, Kranken- und Leichenvereinsagenten und Kassiere, Kunstreiter, Pfr. und Erziehungsanstalten, Menagerie-Zuhaber, Musiklehrer, Musiker und Musik-Direktoren, Naturalienkabinetts-Zuhaber, Notare, Panorama-Zuhaber, Privatgeschäftsvermittler (Privatagenten), Reitschul-Zuhaber, Ringelspiel-Zuhaber, Schießstätten, Singpiel-Zuhaber, Sprachschul-Zuhaber, Tanzlehrer, Theater-Unternehmungen, Volksfänger, Zauberspiel-Zuhaber, Zeichenlehrer, Zeitungs-herausgeber.

1893: Bedürfnisanstalten, Wagen-Automaten.

1896: Buchmacher, Hausadministratoren, Masseure.

1898: Ärzte, Bildhauer, akademische, Komponisten, Fechtmeister, Grundpächter, Hebammen, Jagdpächter, Journalisten, Regelfahrer-Zuhaber, Künstler, Lotto-Kollektoren, Luftschiffer, Maler, akademische, Maumpächter, Organisten, Postmeister, Privatlehrer, Professoren, Regenschori, Schriftsteller, Stenographen, Tabak-, Zigarren-, Stempel- und Briefmarken-Verschleiß, Tierärzte, Tonkünstler, Versicherungstechniker, Verteidiger in Strafsachen.

1901: Tabak-, Zigarren-, Stempel- und Briefmarken-Verschleiß, Pulver-Verschleiß.

5.

Verpflichtung des Zwangsverwalters einer Realität zur Bezahlung der nach eingetretenelem Wechsel in der Person des Eigentümers fällig werdenden Realsteuern.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 4. April 1902, Z. 4487:

„Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in der Zwangsverwaltungssache des Albert Katscher, Realitätenbesitzer in Wien, betreibenden Gläubigers, vertreten durch Dr. Fersalew widr Leopold Adler, Hausbesitzer in Wien, Verpflichteten, vertreten durch Dr. Max Wodern wegen 60.000 K, 73.150 K und 66.000 K samt Nebengebühren infolge Revisionsrekurses der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur nos. des k. k. Arars und der Kommune Wien gegen den

Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Wien als Rekursgerichtes vom 18. Februar 1902, G.-Z.-R. XV 79/2, insofern mit demselben der Teil des Beschlusses des k. k. Bezirksgerichtes Rudolfsheim vom 10. Jänner 1902, G.-Z.-E. 61/1, mit welchem der Betrag von 634 K 56 h aus den Ertragsüberschüssen des Reales Grundbuch Rudolfsheim Einl.-Z. 1506 dem k. k. Arar zur teilweisen Berichtigung der angemeldeten Steuerforderung von 1753 K 92 h und die Interventionskosten per 20 K zugewiesen wurde, dahin abgeändert worden ist, daß ein Teilbetrag von 453 K ausgeschieden und dem Verpflichteten Leopold Adler, beziehungsweise über dessen Zustimmung der Albine Zirkel zugewiesen wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben, der Beschluß des Rekursgerichtes abgeändert und der des Bezirksgerichtes wieder hergestellt.

Gründe:

Der Anshouung des Rekursgerichtes, daß bei der bei Einstellung der Zwangsverwaltung nach § 130 E.-O. zu erstattenden Schlußrechnung des Zwangsverwalters die Bestimmungen der §§ 122 und ff. E.-O. nicht in Anwendung zu kommen haben, ist beizupflichten.

Dies entbehrt jedoch den Richter nicht der Pflicht, über eine solche Schlußrechnung wie über eine nach § 115 E.-O. erstattete das Verfahren nach § 116 E.-O. und ff. einzuleiten. Der Beschluß des ersten Richters, mit welchem zur Erledigung der am 19. Oktober v. J. gelegten Schlußrechnung des Zwangsverwalters eine Tagelatzung nach § 116 E.-O. anberaumt wurde, war daher im Gesetze begründet.

Unrichtig jedoch erscheint der Beschluß vom 8. November v. J., womit die gelegte Verwaltungsrechnung genehmigt, und zur Verteilung der Ertragsüberschüsse eine Tagelatzung auf den 21. November angeordnet wurde. Nachdem der Zwangsverwalter in der Eingabe, mit welcher er die Schlußrechnung vorlegte, erklärte, daß er um einer Verrechnung wegen des am 17. September v. J. eingetretenen Beschlusses in der Person des Eigentümers der in Zwangsverwaltung befindlichen Realität Einl.-Z. 1506 Grundbuch Rudolfsheim nicht vorzugreifen und da die Steuerbefreiung im Zuge sei, die Steuern nicht gezahlt habe, war die Rechnung nicht zu genehmigen, sondern der Zwangsverwalter zu beauftragen, voreerst gemäß § 120 E.-O. die bis zum Tage der rechtskräftigen Einstellung der Zwangsverwaltung, d. i. den 17. Oktober v. J. rückständigen Steuern aus den bis zu diesem Tage eingenommenen Erträgen zu berichtigen, da es nicht seine Sache ist, angebliche Rechte dritter Personen zu wahren.

Nachdem die rückständigen Steuern bei weitem mehr betragen, als die in Händen des Zwangsverwalters befindlichen Erträge, wäre ein Restbetrag, welcher allerdings vorkommenen Falles ohne weiteres gemäß § 130 E.-O. dem Verpflichteten herauszugeben ist, nicht verblieben. Es ist daher die Entscheidung des Rekursgerichtes, indem sie den Verpflichteten, beziehungsweise der Albine Zirkel einen nicht existierenden Ertragsüberschuß von 453 K zuweist, eine unrichtige, war demnach abzuändern, und der allerdings formell vershritte, jedoch materiell richtige Beschluß des ersten Richters wiederherzustellen.“

6.

Ahdnung der Schulverschümnisse in den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1902, Z. 33710 (Mag.-Abt. XVII, Z. 2572 ex 1902):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1902, Z. 712, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Ministerium für Kultus und Unterricht wird allen politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich nachstehendes zur Danachachtung eröffnet:

Das Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß seitens einzelner Gewerbebehörden gegen Lehrlinge, welche den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule vernachlässigen, wegen der Übertretung des § 99 b der Gewerbeordnung nach § 131 der Gewerbeordnung strafweise, namentlich mit Arreststrafen vorgegangen wird.

Abgesehen davon, daß dieser Vorgang schon aus pädagogischen Rücksichten höchst bedenklich erscheint, ist derselbe auch im Gesetze nicht begründet, weil die Überwachung des den Lehrlingen nach § 99 b der Gewerbeordnung obliegenden regelmäßigen Besuches der gewerblichen Fortbildungsschule gemäß § 100. Alinea 3 der Gewerbeordnung den Lehrherren überwiesen ist.

Hiezu kommt noch, daß § 99 b, Alinea 4 der Gewerbeordnung den Gewerbebehörden durch eine ausdrückliche Vorschrift das Mittel an die Hand gibt, der von den Lehrlingen selbst verschuldeten Vernachlässigung des Schulbesuches wirksam entgegenzutreten.

7.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Piesö-Szent-Marton in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1902, Z. 36559 (Mag.-Abt. XVII, Z. 2575 ex 1902):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 3. März 1902, Z. 10991, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Piesö-Szent-Marton, Komitat Kis Küküllö, unter Auf-

rechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1902, Z. 12452, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. XVII), die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und das Präsidium der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

8.

Zulassung von Sandstein zur Herstellung freitragender Stiegen.

Der Magistrat hat zufolge Gremial-Beschlusses vom 17. April 1902, Mag.-Abt. XIV, Z. 1519, die Verwendung von hartem Sandstein aus dem Steinbruch des Herrn Eduard Hauser in Tullnerbach zur Herstellung freitragender Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Freitragende Sandsteinstufen sind nur bei Ausführung geradarmiger Stiegen und bei einer zufälligen Last von 400 kg per Quadratmeter bis zu einer größten Länge von 1.40 m zulässig.
2. Die Einmauerung der Stufenköpfe hat mindestens 25 cm zu betragen.
3. Das zur Verwendung kommende Stufenprofil hat mindestens die nachstehenden Dimensionen, 15 cm Austritt, 30 cm Breite, 2.5 cm Falz und 5 cm vordere und rückwärtige Schräge, zu erhalten und ist im Baukonvensplan auszuweisen.
4. Der Nachweis über die Biegefestigkeit des Sandsteines ist jedesmal vor Einmauerung der Stufen zu erbringen.
5. Bei Anwendung dieses Stufenprofils und 400 kg zufälliger Belastung per Quadratmeter sind für die verschiedenen Stufenlängen die nachstehend ausgewiesenen zugehörigen Biegefestigkeiten nachzuweisen:

Stufenlänge in Metern	$s = \frac{M}{W}$ Kilogramm per Quadratmeter	Biegefestigkeit in Kilogramm per Quadratmeter bei $\frac{1}{2}$ Inanspruchnahme	Anmerkung
1.10	10.42	52.60	$M = \frac{l^2}{2} (G + q b)$ $G = 1.1 \text{ kg An- n\ddot{a}herungswert}$ $q = 0.04 \text{ kg cm}^2$ $b = 0.30 \text{ m.}$
1.20	12.52	62.60	
1.25	13.46	67.30	
1.30	14.55	72.75	
1.40	16.88	84.40	

9.

Gebührenbehandlung von Quittungen der Gemeinden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. April 1902, Z. 37193 (Mag.-Abt. II, Z. 1849 ex 1902):

Über Anfrage einer Gemeinde hat laut Mitteilung der k. k. Finanzlandes-Direktion in Wien vom 5. April 1902, Z. 21410, das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 28. März 1902, Z. 13786, eröffnet, daß die Quittungen der Gemeinden über Gemeindeumlagen nach Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, und dem Schlagworte „Gemeindeanlagen“ des Tarifes des Gebührengesetzes stempelfrei sind, während die Quittungen, welche privatrechtliche Beziehungen der Gemeinden, das Vermögen derselben, die Renten und die Überschüsse von denselben zum Gegenstande haben, somit auch die Quittungen über die Zahlung der Pachtzinsen von den Gemeindegrundstücken nach Tarifpost 7 a des zitierten Gesetzes der Gebühr nach Stala II unterliegen.

Selbstverständlich sind im letzteren Falle Empfangsbestätigungen über Beträge unter 4 K nach Tarifpost 48, lit. n des Gebührengesetzes unbedingt gebührenfrei.

Die Bezeichnung der Quittung als „Amtsquittung“ ist diesbezüglich irrelevant.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, ferner der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

10.

Anwendung der Sonntagsruhe-Vorschriften auf das Gewerbe der Flaschenbierfüller.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 22. April 1902 (Mag.-Abt. XVII, Z. 2248 ex 1902):

Zufolge des Senats-Beschlusses des Magistrats vom 20. März 1902, Mag.-Abt. XVII 2248/02, welchem die k. k. n.-ö. Statthalterei laut Erlasses vom 31. März 1902, Z. 29763, zugestimmt hat, haben hinsichtlich der Anwendung der über die Einhaltung der Sonntagsruhe bestehenden Vorschriften

für das konzessionierte Gewerbe der Flaschenbierfüller nachstehende Grundsätze zu gelten:

1. Das Gewerbe des Flaschenbierfüllens ist nicht als Handelsgewerbe, sondern als Produktionsgewerbe anzusehen.

2. Für dasselbe hat, soweit es sich um das Flaschenbierfüllen handelt, mangels irgend welcher Sonderbestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe die volle Sonntagsruhe im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, einzutreten.

3. Für den Verschleiß bei diesem Gewerbe gilt dagegen zufolge der Statthaltereikundmachungen vom 7. August 1897, Z. 71404, L.-G.-Bl. Nr. 46, und vom 9. Juni 1899, Z. 49486, L.-G.-Bl. Nr. 28, die Bestimmung hinsichtlich des Verschleißes bei den betreffs der Sonntagsruhe nicht besonders geregelten Produktionsgewerben, wonach der Warenverlauf in allen Bezirken Wiens nur mehr in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 15. Juni, und zwar von 6 bis 11 Uhr vormittags gestattet, dagegen im übrigen Teile des Jahres verboten ist.

11.

Verpackung von Tee.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 81:

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet:

Zum Einhüllen von Tee dürfen Metallfolien, die in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten, nicht verwendet werden, wenn diese Metallfolien mit dem Tee in unmittelbare Berührung kommen.

Diese Verordnung, durch welche der § 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 235, hinsichtlich der Verpackung von Tee außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

12.

Saccharin-Präparate.

Zirkular-Erlass der k. k. n.-b. Statthalterei vom 24. April 1902, Z. 38243 (Mag.-Abt. X, Z. 2243):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. April 1902, Z. 12340, ander eröffnet, daß unter den im § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 52, erwähnten Präparaten, welche Saccharin enthalten, zusammengesetzte, mit Saccharin versüßte Arzneipräparate zu verstehen sind, keinesfalls aber — wesentlich aus Saccharin bestehende Verarbeitungen von Saccharin: Saccharinpräparate. Diese enthalten als Hauptbestandteil Saccharin, andere Stoffe bloß als Bindemittel, und sind nur als eine Modifikation der Form, in welcher Saccharin im Handel vorkommt (Ministerial-Verordnung vom 30. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 50) anzusehen, daher nach § 1 der erstbezeichneten Ministerial-Verordnung zu behandeln.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abt. X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

13.

Forstaufsichtsbezirke in Niederösterreich.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. April 1902, Z. 2661/Pr., L.-G.- und Verord.-Bl. Nr. 34:

Auf Grund der Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Juli 1899, Z. 15297, vom 23. Dezember 1899, Z. 10115, und vom 19. Dezember 1900, Z. 24457, wird nachstehend die Einteilung des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in staatliche Forst- und Forstaufsichtsbezirke, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart:

A. Bei der k. k. Statthalterei in Wien:

1. der Landesforstinspektor.
2. die für die Forstbezirke Wien I und Wien II bestellten Bezirksforsttechniker als dem Landesforstinspektor unmittelbar zugeteilte und von demselben unbefehdet ihrer Dienstleistung in den Forstbezirken „erforderlichenfalls“ in Anspruch zu nehmenden Hilfskräfte.
3. Ein Forstwart, welcher dem Landesforstinspektor und den beiden Bezirksforsttechnikern in Wien zur Dienstleistung zugewiesen ist.

B. In den Bezirken:

Staatlicher Forstbezirk	Der Forstbezirk umfaßt die politischen Bezirke	Für den Forstbezirk sind bestimmt		
		ein Bezirksforstschreiber mit dem Amtssitze in	ein Forstwart	
			mit dem Standorte in	für den Forstaufsichtsbezirk, welcher umfaßt
I Wien	Wien (Stadtbezirk), St. Pölten, Lilienfeld und Hieging- Umgebung	Wien	Lilienfeld	die Gerichtsbezirke Lilienfeld und Hainfeld
II Wien	Floridsdorf, Unter-Gänserndorf, Oberhollabrunn, Kornenburg, Mistelbach und Tulln	Wien	—	—
III Wr.-Neustadt	Wiener-Neustadt (Stadtbezirk), Wiener-Neustadt (Landbezirk), Neunkirchen, Baden, Wödling und Brud an der Leitha	Wr.-Neustadt	Wiener-Neustadt	die Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt und Kirchschlag, den Gerichtsbezirk Aspang mit Ausnahme der Ortsgemeinden Kirchberg am Wechsel und Holzegg, den Gerichtsbezirk Gutenstein mit Ausnahme der Ortsgemeinden Schwarzau im Gebirge und Rohr im Gebirge und vom Gerichtsbezirke Neunkirchen die Ortsgemeinden Schwarzau am Steinfelde, Pitten, Sautern, Schilbern, Seebenstein, Scheiblingkirchen und Thernberg
			Gloggnitz	den Gerichtsbezirk Gloggnitz, den Gerichtsbezirk Neunkirchen (mit Anschluß der Ortsgemeinden Schwarzau am Steinfelde, Pitten, Sautern, Schilbern, Seebenstein, Scheiblingkirchen und Thernberg und vom Gerichtsbezirke Gutenstein die Ortsgemeinden Schwarzau im Gebirge und Rohr im Gebirge
IV N.-O.	Amstetten, Melk, Pöggstall, Scheibbs und Waidhofen an der Ybbs (Stadtgebiet)	Melk	Schreibbs	die Gerichtsbezirke Gmüing und Scheibbs
			Waidhofen an der Ybbs	die Gerichtsbezirke Waidhofen an der Ybbs und St. Pter in der Au
V Horn	Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya und Zwettl	Horn	—	—

Diese Einteilung tritt mit 1. Mai 1902 in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkte tritt die hierortige Kundmachung vom 14. September 1899, Z. 6579/Pr., L.-G.- und Verord.-Bl. Nr. 45, betreffend die Einteilung des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstaufsichtsbezirke, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich*) außer Kraft.

14.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ujbánya in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 24. April 1902, Z. 39393 (Mag.-Abt. XVII, Z. 2735):

Laut Mitteilung des königl. ung. Handelsministeriums vom 3. März 1902, Z. 7617, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ujbánya, Komitat Bars, unter Aufrechthaltung der im § 17 der be-

*) Siehe auch „Berichtigung“ im XXXIV. Stücke des Landesgesetzblattes pro 1899 Seite 90.

stehenden Hauservorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. April 1902, Z. 14448, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

15.

Die Maßgröße der zum Ausschank gebrannter geistiger Getränke zulässigen Gefäße.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. April 1902, Z. 41907 ex 1901 (Mag.-Abt. IX, Z. 2265 ex 1902):

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in öffentlichen Schanklokalitäten nebst den zulässigen mitunter auch Schankgefäße von 0.4 l Inhalt zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken verwendet werden, und daß bei der Beamtsbehandlung solcher Fälle nicht einheitlich vorgegangen wird.

Das Handelsministerium findet daher im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern folgendes zu eröffnen:

Alle für den Gebrauch in öffentlichen Schanklokalitäten bestimmten Schankgläser von 0.1 l Inhalt aufwärts müssen hinsichtlich der Inhaltsbezeichnung, der Maßhaltigkeit und des Minimums des Übermaßes den Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129, und vom 12. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 102, entsprechen. Die Bestimmungen dieser Ministerial-Verordnung wurden mit der Ministerial-Verordnung vom 21. Juli 1887, R.-G.-Bl. Nr. 97, auch auf die zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken dienenden Flaschen und Schankkrüge ausgedehnt.

Da nun für die Maßgröße von 0.4 l weder im § 1, Absatz 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129 (beziehungsweise im § 5 der Nachordnung), eine Bestimmung über die Inhaltsbezeichnung enthalten, noch im § 3 dieser Verordnung das Minimum des Übermaßes festgesetzt ist, können Schankgefäße von 0.4 l Inhalt den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129, nicht entsprechen; folglich ist die Verwendung solcher Schankgefäße in öffentlichen Schanklokalitäten zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken als eine Übertretung der obzogenen Ministerial-Verordnung zu behandeln und nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

Hievon wolle die k. k. Statthalterei die politischen Behörden I. Instanz, das Reichsinspektorat und die Reichämter verständigen.

16.

Sachverständige für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1902, Z. 42022 (Mag.-Abt. V, Z. 2282 ex 1902):

Laut Mitteilung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 22. April 1902, Z. 3829/5 x/2 praes., wurden aus der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen gelöscht:

1. Karl Kopp, Stadtzimmermeister, III., Petrusgasse 1;
2. Andreas Köhler, Hansbesitzer in Marchegg;
3. Ferdinand Nachts, Wirtschaftsrat, Wien, XVIII., Währinger-gürtel 39;
4. Josef Nidl, Wirtschaftsbesitzer in Mogen;
5. Leopold Wagner, Wirtschaftsrat in Oberamt;
6. Anton Zagorsky, Stadtbaumeister, Wien, XVI., Thaliastraße 80, sämtliche infolge Ablebens;
7. Anton Fleischmann, Kaufmann in Weitra, weil er infolge seines hohen Alters die Annahme der Legitimations-Urkunde verweigerte;
8. Ludwig Freiherr v. Redl in Baumgarten, weil er seinen ständigen Wohnsitz in Ungarn genommen hat.

Hievon erfolgt im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 4. April 1902, Z. 31935 (siehe Amtsblatt Nr. 34 Gesetze, Verordnungen etc. IV, 19 [pag. 39]) die Mitteilung.

17.

Funde von Artilleriegeschossen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1902, Z. 42999 (Mag.-Abt. XVI, Z. 3094 ex 1902):

Um Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch die Manipulation mit aufgefundenen, blind gegangenen, scharf abjustierten Artilleriegeschossen seitens Unberufener entstehen können, hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium an das k. k. Ministerium des Innern das Ersuchen gestellt, zu veranlassen, daß die zunächst von Artillerie-Schießplätzen wohnhafte Zivilbevölkerung dahin informiert werde, allenfalls aufgefundenen Artilleriegeschosse an Ort und Stelle liegen zu lassen und von dem Funde, wenn möglich, die nächste Militärbehörde

zu verständigen oder aber die Anzeige der Gensdarmmerie, beziehungsweise der Gemeindevorsehung oder politischen Behörde zu erstatten, welche im Interesse der möglichst baldigen Beseitigung der Gefahr dem nächsten Artillerietruppenkörper oder einem Artilleriezeugsdepot zur weiteren Veranlassung ehestens Mitteilung zu machen hätten.

Für die Anzeige des Fundortes eines Geschosses und das eventuell nötige Hinführen zum Fundorte wird dem Finder eine Prämie von 1 K von dem mit der Verwaltung des betreffenden Artillerie-Schießplatzes betrauten Offizier oder von dem nächsten Artilleriezeugsdepot ausbezahlt werden.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1902, Z. 15093, mit der Aufforderung eröffnet, in oberwähnter Richtung die geeigneten Maßnahmen zu treffen und über das Verfügte bis 25. Mai 1902 zu berichten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. XVI), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

18.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Szent-Agotha in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1902, Z. 45677 (Mag.-Abt. XVII, Z. 2985 ex 1902):

Laut Mitteilung des königl. ung. Handelsministeriums vom 5. April 1902, Z. 22941, wurde die Ausübung des Hausierhandels, auf dem Gebiete der Gemeinde Szent-Agotha, Komitat Nagy-Küküllö, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der beschiedenen Hauservorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. April 1902, Z. 16269, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

19.

Handel mit Giften.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat zufolge Dekretes vom 15. Mai 1902, Z. 3986, dem Julius Lorber, XVIII., Sternwartestraße Nr. 11 wohnhaft, als Geschäftsnachfolger der bestandenen offenen Handelsgesellschaft Lorber & Trautler, die angelegte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zubereiteten, zu a-zweifacher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung mit dem früheren S.-d.-b.-e: IX., Währingerstraße 68, erteilt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

20.

Handhabung des Marktgebührentarifes.

Infolge Stadtrats-Beschlusses vom 16. April 1902, Z. 4451, Mag.-Abt. IX, Z. 163 ex 1902, haben bei Handhabung des dermalen geltenden Marktgebührentarifes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nachfolgende grundsätzliche Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. Als stabile Stände im Sinne des Marktgebührentarifes zur allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden alle jene Marktstände erklärt, welche in jener Form, in der sie zur Aufstellung gelangen, beständig am Plage belassen werden, wogegen alle jene Marktstände, die täglich nach Schluß des Marktes entfernt oder abgetragen werden, als transportable Marktstände zu gelten haben.

2. Holzene Treppen (Bodenbeläge), welche vor den Marktständen ausschließlich nur zum Schutze des laufenden Publikums gegen Rässe, Schnee etc. angelegt werden, unterliegen keiner Gebühr; werden dieselben aber auch zum Auslegen von Waren oder Marktrequisiten benützt, so ist für dieselben die Lagergebühr nach Abschnitt IV, Punkt 4 des Marktgebührentarifes zu entrichten.

3. Vordächer an Marktständen dürfen höchstens bis zu 50 cm, Plachen höchstens bis zu 1 m, Vorlegbretter bis höchstens 30 cm vorpringen; für dieselben sind keine Marktgebühren zu entrichten, doch dürfen über obige Maße hinaus keine Waren oder Marktrequisiten ausgehängt, beziehungsweise ausgelegt werden.

4. Die Abschrankung oder Verschaltung von Zwischenräumen zwischen zwei stabilen Ständen ist an die Bewilligung des Markt-Direktors gebunden. Wird der abgeschrankte Raum zu Marktzwecken, Aufbewahrung von Markt-requisiten, Aufstellung von Eislästen u. s. w. benützt, so ist derselbe hehufs Vermessung der Standgebühren in das Ausmaß des zugehörigen stabilen Standes einzubeziehen.

Magistral:**21.****Überlassung von Standplätzen an Marktferanten.**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 18. April 1902, Z. 141350/99

XV (Mag.-Abt. IX):

Aus Anlaß eines von der Direktion des Marktammtes erstatteten Berichtes über den ungleichmäßigen Vorgang der Bezirksämter bei Überlassung von Standplätzen an Marktferanten, wird Folgendes zur Danachachtung eröffnet:

Da das Gewerbe der Marktferantie lediglich zum „Beziehen von Märkten“ berechtigt, so ist Marktferanten die Aufstellung eines Standes nur auf Marktplätzen, außerhalb derselben jedoch, auf offener Straße oder auf öffentlichen Plätzen, aus dem Grunde ihrer Gewerbeberechtigung nur dann zu bewilligen, wenn es sich um die Teilnahme an einem daselbst abzuhaltenden periodischen Markt (z. B. Peregrini-, Nikola-, Weihnachts-, Kirchtags- u. Markt) handelt.

Bei Zuweisung eines Verkaufsplatzes an Marktferanten auf einem Marktplatz ist nach den Bestimmungen der „Marktordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ amtszuzuhalten.

Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß gemäß § 5 der Marktordnung (§ 62 G.-D.) zwar jedermann die Marktplätze beziehen kann, daß er dies aber nur mit dem zum Verlaufe auf dem betreffenden Markte zugelassenen Waren zu tun berechtigt ist.

Wenn es sich dagegen um die Zuweisung eines Verkaufsplatzes, beziehungsweise um die Bewilligung zur Aufstellung eines Verkaufstandes auf offener Straße oder auf öffentlichen Plätzen handelt, so ist das Ansuchen zunächst im Sinne des § 2, B. 10 der provisorischen „Geschäftsordnung für die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse der i. l. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ der Beratung und Beschlussfassung der Bezirksvertretung zu unterziehen und unter Umständen im Sinne des § 46 der „Geschäftsordnung für den Magistrat“ vor Erledigung des Aktes die Beschlussfassung des Stadtrates einzuholen.

Bei diesem Anlasse wird neuerlich auf den Normal-Erlaß vom 26. November 1901, M.-D.-Z. 3214/01, hingewiesen.

22.**Erholungsurlaub für städtische Kindergärtnerinnen.**

Verket des Wiener Magistrates vom 28. April 1902, Mag.-Abt. XV, Z. 26687 ex 1901:

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Vollversammlung vom 18. April 1902, zur Z. 4931 beschlossen, den städtischen Kindergärtnerinnen einen Erholungsurlaub zu gewähren und hinsichtlich dessen Dauer und Erteilung folgendes zu bestimmen:

1. Der systemmäßige Erholungsurlaub beträgt bei einer Dienstzeit bis 15 vollendete Dienstjahre 30 Tage, von 15 vollendeten Dienstjahren bis zum 25. vollendeten Dienstjahre 34 Tage, und über 25 Dienstjahre hinaus 38 Tage.

2. Im übrigen finden auf die Erholungsurlaube der Kindergärtnerinnen die Normen über die Urlaube der städtischen Beamten, Diener, sowie der sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien (Gemeinderats-Beschluß vom 10. Juli 1896. Z. 3734 und 4824) Anwendung und sind diese Erholungsurlaube unter tauschlicher Vermeidung von Substitutionskosten zu erteilen.

3. Die Kosten der durch den Antritt der normalen Erholungsurlaube notwendigen Substitutionen werden aus den eigenen Geldern der Gemeinde Wien bestritten.

Die leitenden städtischen Kindergärtnerinnen erster Gehaltsstufe werden daher angewiesen, alljährlich im Mai einen Vorschlag:

1. über Beginn und Dauer des beabsichtigten normalmäßigen Urlaubes für ihre eigene Person und für die demselben Kindergarten etwa zugewiesenen Kindergärtnerinnen zweiter Gehaltsstufe;

2. darüber, ob eine wechselseitige Substitution möglich ist, oder ob eine eigene Substitution einzuberufen ist; und

3. darüber, wer die verantwortliche Leitung des Kindergartens während des Urlaubes der leitenden Kindergärtnerin zu übernehmen hat, dem pädagogischen Leiter des Kindergartens vorzulegen. Letzterer hat sodann denselben mit seiner Äußerung der betreffenden Bezirkssektion des Bezirkskommandes zu übermitteln, worauf letztere den Akt mit ihrem Votum dem Magistrat überreichen wird. Erst wenn seitens des letzteren der Urlaubsvorschlag schriftlich zur Kenntnis genommen wurde, kann der Urlaubsantritt erfolgen, und zwar in der Regel während der üblichen Schulhuptferien.

Die Belegung dieses Urlaubsvorschlages mit Krankheitszeugnissen und besondern Urlaubsgesuchen der einzelnen Kindergärtnerinnen entfällt sohin, sofern es sich um die oben bezeichneten systemmäßigen Erholungsurlaube handelt.

Hievon wird die Leitung des städtischen Kindergartens zur eigenen Kenntnisnahme und Verständigung der zugehörigen Kindergärtnerinnen unter Anschluß eines Exemplares der oben bezeichneten „Normen für die Urlaube der städtischen Beamten und Diener“ in Kenntnis gesetzt.

23.**Österreichischer Zentralanzeiger für das öffentliche Lieferungswesen.**

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 7. Mai 1902, M.-D.-Z. 1428 ex 1902:

Seit 22. April 1902 wird unter Förderung des i. l. Handelsministeriums vom Bund österreichischer Industrieller und vom Zentralverband der Industriellen Österreichs der „Österreichische Zentralanzeiger für das öffentliche Lieferungswesen“ herausgegeben, welcher wöchentlich mindestens einmal, nach Bedarf auch mehrmals erscheint.

Die genannten Körperschaften werden durch den im i. l. Handelsministerium hierfür organisierten Dienst sämtliche zur allgemeinen öffentlichen Kenntnisnahme bestimmten Ausschreibungen von Lieferungen und Arbeiten seitens der i. l. staatlichen Behörden und Anstalten und des i. l. Reichs-Kriegsministeriums (mit der Marineektion), sowie alle im Wege der i. l. und i. l. Konsulate einlaufenden ausländischen Ausschreibungen in rascher und authentischer Weise erhalten; ferner wurde mit Unterstützung des i. l. Handelsministeriums Vorsorge getroffen, daß sich die Landesverwaltungen, Gemeinden und sonstigen autonomen Körperschaften des „Zentralanzeiger“ ebenso wie die staatlichen Behörden und Anstalten für ihre öffentlichen Ausschreibungen bedienen können; endlich werden die von privaten Unternehmungen (wie Aktiengesellschaften u. dgl.) ausgehenden Submissionen veröffentlicht.

Der „Zentralanzeiger“ wird somit in seiner geplanten Ausgestaltung eine umfassende Übersicht über sämtliche in Österreich erfolgenden Ausschreibungen bieten und dieselben den interessierten Kreisen in einfacher, rascher und zuverlässiger Form zur Kenntnis bringen.

Es liegt im Interesse der Gemeinde Wien, dieses Unternehmen möglichst zu fördern.

Ich finde daher im Sinne des § 37, Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat anzuordnen, daß von den im „Amtsblatt der i. l. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ veröffentlichten Zusammenstellungen aller Offertausschreibungen der Gemeinde Wien je ein Sonderabdruck durch das Zerstellungsamt des Magistrates an das i. l. Handelsministerium, Departement II c. Wien, I., Postgasse 8, zu Händen des Herrn Ministerial-Sekretärs Dr. Fuchs rechtzeitig übersendet werde, von wo aus die (uneingetragene) Veröffentlichung der betreffenden Offertausschreibung im „Zentralanzeiger“ veranlaßt werden wird.

Die bisher übliche Übersendung eines Kundmachungs-Exemplares an den Bund österreichischer Industrieller hat zu entfallen.

Im übrigen bleibt die Bestimmung des § 37 der Geschäftsordnung für den Magistrat aufrecht.

24.**Anfassung der jahrgangweisen Verrechnung für abgelaufene Jahre bei mehreren Steuergattungen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 12. Mai 1902, Mag.-Abt. XIX, Z. 4 ex 1902:

Mit Beginn des Jahres 1902 wurde die jahrgangweise Verrechnung der Vorschreibungen und Einzahlungen bei folgenden Steuern und Gebühren, insoweit dieselbe bisher bestand, aufgelassen und die Verrechnung lediglich getrennt für das laufende Jahr einerseits und für die früheren Jahre zusammen andererseits eingeführt, und zwar bei der Hauszinssteuer, der fünfprozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude, der Rentensteuer, welche im Wege des Abzuges erhoben wird, der Personal-Einkommen- und der Besoldungssteuer, bei den Strafen und Pönalitäten, Gewerbe-Anmeldungstaxen und Firmaprotokollierungsgebühren.

Dieser neuen Einrichtung entsprechend, werden für den Dienst der städtischen Steueramts-Abteilungen folgende Anordnungen getroffen:

Journalisierung.

Für jede der bezeichneten Steuer- und Gebührengattungen sind zwei Kassajournale mit der Bezeichnung für das laufende Jahr und für vergangene Jahre zu führen.

Zu derselben Weise findet die Trennung in der Gebühren-Evidenz statt.

Bei der Journalisierung der Gewerbe-Anmeldungstaxen und der Firmaprotokollierungsgebühren hat eine Trennung nach Steuergattungen (frühere Einkommensteuer, allgemeine Erwerbsteuer und Erwerbsteuer von Unternehmungen) nicht stattzufinden. Es ist hiezu die Druckformel St.-A.-Formul. Nr. 220 zu verwenden. In der Zusammenstellung des Empfanges und der Ausgaben (Druckformel Nr. 100) und im Kassagebarungsanweise (Druckformel Nr. 137) sind die Gewerbetaxen und die Firmaprotokollierungsgebühren in die Rubrik „Allgemeine Erwerbsteuer“ einzufügen.

Kontierung.

Die Kontierung der Gebühren-Vor- und Abschreibungen in den Liquidationsbüchern hat nach den bisherigen Grundsätzen stattzufinden. Es ist mithin bei den Vor- und Abschreibungen der Jahrgang, welchen sie betreffen, durch Anlegung der Jahreszahl zu bezeichnen.

Die Zahlungen für frühere Jahre sind sowohl in der Zahlungsanweisung, als auch bei der Kontierung in den Liquidationsbüchern zu einer Summe zu

vereinen, jedoch nur insoweit, als dadurch eine richtige Rückstandsabweisung nicht unmöglich gemacht wird.

Abschlüsse.

Die Monats-Stontri, die Jahres-Summarien, die Jahresausweise über die Gebühren und die Bilanzen sind getrennt für Rechnung des laufenden Jahres einerseits und der Vorjahre zusammen andererseits zu verfassen.

Besondere Bestimmungen.

Bezüglich der Hauszins- und fünfprozentigen Steuer werden außerdem noch folgende Anordnungen getroffen:

Nachdem seitens der k. k. Finanz-Landes-Direktion wiederholt auf die aus der Berechnung aller Zuwächse und Abfälle lediglich für das laufende Jahr sich ergebenden Uebelstände hingewiesen und das dringende Verlangen nach Auflassung dieser Berechnungsart gestellt wurde, so sind vom 1. Jänner 1902 an die von der k. k. Steuer-Administration realisierten Vor- und Abschreibungen an der landesfürslichen Steuer samt den hiezu berechneten Zuschlägen und Umlagen getrennt nach dem laufenden und nach vergangenen Jahren zu verrechnen.

Dagegen bleibt bei den sonstigen Zuwächsen und Abfällen zu den Gebäudesteuerkonten, als: Umlage auf den Mietzins und für Schlußzwecke, Kanalaräumungs- und Wasserbezugsgebühren, die Berechnung lediglich für das laufende Jahr aufrecht. Ebenso sind auch die anlässlich der Änderung der Gemeinde-Umlagenprozente berechneten Gebühren zu behandeln.

Damit aber auch in Zukunft die Vorteile der bisherigen Berechnungsart bezüglich der von der k. k. Steuer-Administration berechneten Abfälle gewahrt bleiben, sind die Abfälle für die abgelaufenen Jahre im Steuerkonto für das laufende Jahr zu verbuchen und ist eine summarische Journaldurchführung vorzunehmen. Letztere hat allmonatlich am letzten Werttage stattzufinden, und zwar sind die sämtlichen in den Individualausweisen des Vormonates verrechneten Abfälle für abgelaufene Jahre im Journal für vergangene Jahre in Ausgabe und in jenem für das laufende Jahr in Empfang zu stellen. Dieser Journaldurchführung hat allmonatlich die Prüfung der Abfälle durch die Stadtbuchhaltung voranzugehen, wofür die Steueramts-Abteilungen rechtzeitig Sorge zu tragen haben. In das Ausgabejournal für vergangene Jahre sind aus den Individualausweisen bloß die Endsummen, und zwar der einzelnen Staatssteuern und der einzelnen Fonds, unter Anführung der Journalartikel einzutragen. Sonach werden die Monatssummen in den einzelnen Steuern und in den verschiedenen Fonds gebildet und (ohne Wiederholung der einzelnen Posten) in das Empfangsjournal für das laufende Jahr eingetragen. In den Journalen ist die Bemerkung beizusetzen: „Journaldurchführung der Abfälle“. Rückstände für abgelaufene Jahrgänge sind sodann mittels individuell vorzunehmenden Rückgrößen zu decken.

In jenen Abteilungen, in welchen ausnahmsweise noch die summarische Berechnung älterer Haussteuerstände der früheren Vororte besteht, hat nunmehr an deren Stelle die individuelle Berechnung platzzugreifen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

25.

Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Gesetz vom 27. April 1902, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, R.-G.-Bl. Nr. 91:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Genossenschaftsprengel.

§ 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze wird in der Regel in jedem Gerichtsbezirke eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch anordnen, daß die Genossenschaftsbildung ausnahmsweise nur in einzelnen Landesteilen und nur für diese stattzufinden habe, und überdies Bestimmungen treffen, nach welchen in dem betreffenden Lande oder in einzelnen Teilen dieses Landes:

- a) auch Gemeindegenossenschaften der Landwirte für den Bereich einer oder mehrerer Ortsgemeinden (Pfarrsprengel),
- b) für einen Gerichtsbezirk mehr als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte,
- c) für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Berufsgenossenschaft der Landwirte,
- d) mehrere Landesgenossenschaften der Landwirte oder
- e) Berufsgenossenschaften der Landwirte für einzelne Gruppen von Landwirten (§ 3, Alinea 4)

errichtet werden.

Auch bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über die Trennung oder Zusammenlegung der Sprengel bereits errichteter Berufsgenossenschaften festzusetzen.

Zweck.

§ 2.

Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirte besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingutes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins, durch Vertretung der berufständischen Interessen der Genossen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben.

Mitglieder.

§ 3.

Mitglieder der Berufsgenossenschaften der Landwirte sind in der Regel alle Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer land- oder forstwirtschaftlicher Liegenschaften, die weder ausschließlich Annehmlichkeitszwecken gewidmet noch im Eisenbahnbuche eingetragen sind. Jeder Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer gehört jener Berufs- (Bezirks-, Gemeinde-) Genossenschaft der Landwirte als Mitglied an, in deren Sprengel die in seinem Eigentum, Nutzungseigentum oder Fruchtgenusse befindlichen land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften gelegen sind.

Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer von Liegenschaften, welche in mehreren Genossenschaftsprengeln gelegen sind, sind Mitglieder einer jeden für die betreffenden Sprengel gebildeten Berufs- (Bezirks-, Gemeinde-) Genossenschaften der Landwirte.

Die näheren Bestimmungen, welche Grundstücke als land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen seien und ob eine Liegenschaft, um für den Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer die Mitgliedschaft an der Berufsgenossenschaft zu begründen, ein gewisses Mindestmaß der Fläche oder des Ertrages erreichen muß, bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer von Gutskomplexen, die ein gewisses Maximalmaß der Fläche oder des Ertrages überschreiten, besondere Berufsgenossenschaften der Landwirte bilden (§ 1, Alinea 2, lit. e).

§ 4.

Im Zweifel über die dem Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer einer Liegenschaft in Gemäßheit des § 3 zustehende Mitgliedschaft entscheidet die politische Bezirks- und in letzter Instanz die politische Landesbehörde.

Die Landesgesetzgebung kann darüber Bestimmungen treffen, ob vor diesen Entscheidungen die autonomen Behörden einzuvernehmen sind.

§ 5.

Mitglieder der Landesgenossenschaft der Landwirte sind die sämtlichen Mitglieder der im Lande bestehenden Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften, ferner alle Mitglieder der allenfalls durch die Landesgesetzgebung im Sinne des § 1, Alinea 2, lit. e, gebildeten besonderen Berufsgenossenschaften.

Werden in einem Lande mehrere Landesgenossenschaften errichtet, so hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, welcher Landesgenossenschaft die einzelnen Bezirksgenossenschaften und die allenfalls errichteten besonderen Berufsgenossenschaften angehören.

§ 6.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften der Landwirte sind berechtigt, ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der stets dem Eigentümer verbleibenden Verpflichtung zu den nach diesem Gesetze an die Genossenschaft zu leistenden Zahlungen, den Pächtern oder den gemäß § 1103 a. b. G.-B. Nutzungsberechtigten zu übertragen.

Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen treffen, nach welchen dieser Übergang der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten auf die im Alinea 1 bezeichneten Personen von rechtswegen stattfindet.

Die Landesgesetzgebung kann auch bestimmen, daß die im Kontabinen- und Kolonnenverhältnisse stehenden Personen als Mitglieder der Berufsgenossenschaften zu betrachten sind.

§ 7.

Die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten werden für pflegebefohlene Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer von dem gesetzlichen Vertreter, für juristische Personen von einem zu bestellenden Bevollmächtigten, für mehrere Miteigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer von dem aus ihrer Mitte zu wählenden Vertreter ausgeübt.

§ 8.

Von der in Gemäßheit der §§ 6 und 7 stattfindenden Vertretung, sowie von jeder Änderung dieses Verhältnisses ist der Genossenschaft die Anzeige zu erstatten.

Genossenschaftsorgane.

§ 9.

Die Geschäfte der Berufsgenossenschaften der Landwirte werden von den Genossenschaftsorganen besorgt.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Wahl und die Funktionen der Genossenschaftsorgane, dann über das aktive und passive Wahlrecht der Genossenschafter und deren Stimmrecht in den Genossenschaftsversammlungen bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Landesgesetzgebung kann anordnen, daß:

- a) in den einzelnen Ortsgemeinden (Pfarrsprengeln) des Landes, insoweit dabei die Errichtung von Gemeindegenossenschaften (§ 1, Alinea 2, lit. a) nicht vorgeesehen ist, Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaften aufgestellt werden;

- b) den im Lande bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, Verbänden oder Vereinen und dann solchen Korporationen, welche sich mit der Förderung land- und forstwirtschaftlicher Industrien befassen, ein Vertretungsrecht in den Genossenschaften, beziehungsweise deren Ausschüssen eingeräumt wird;
- c) Besitzern von außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsgebieten das Wahlrecht für die Gemeindegemeinschafts-Ausschüsse zuerkannt wird;
- d) als Mitglieder der Genossenschafts-Ausschüsse auch Personen aufgenommen werden können, welche sich als landwirtschaftliche Beamte oder Gutsverwalter, als Vorstandsmitglieder oder Beamte von land- oder forstwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und ähnlichen Korporationen, als Direktoren, Lehrer u. s. w. von land- oder forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, als Tierärzte oder in sonstiger Weise besondere Verdienste um die Förderung der Land- oder Forstwirtschaft erworben haben; es müssen jedoch mindestens drei Viertel der Mitglieder des Genossenschafts-Ausschusses, sowie der Obmann und dessen Stellvertreter wahlberechtigte Mitglieder der Genossenschaft sein.

Konstituierung und Statuten.

§ 10.

Die Bestimmungen über die Konstituierung der Berufs-Genossenschaften der Landwirte, sowie über die Aufstellung und den Inhalt der Genossenschafts-Statuten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Statuten, welche die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses zu genehmigen hat, haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über:

- die Rechte und Pflichten der Genossenschaftler;
- die Organe der Genossenschaften und deren Befugnisse;
- die Genossenschafts-Versammlungen;
- den Sitz der Genossenschaft;
- die Erfordernisse für gültige Beschlüßfassungen;
- die Aufstellung der Genossenschaftsstatuten;
- die Bestellung und Entlassung von Genossenschaftsbeamten;
- die Gründe, aus welchen eine Wahl abgelehnt werden kann, und die Folgen einer ungerichteten Ablehnung;
- die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft;
- die Geschäftsordnung;
- das Rechnungswesen.

Wirkungskreis.

§ 11.

Der Wirkungskreis der Berufs-Genossenschaften der Landwirte ist durch den im § 2 festgesetzten Zweck derselben begrenzt.

Grundsätzlich angeschlossen ist die Beteiligung der Berufs-Genossenschaften an Erwerbsunternehmungen was immer für einer Art, somit namentlich die Beteiligung an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Darlehensklassen durch Leistung von Beiträgen oder Übernahme von Anteilscheinen oder Haftungsverpflichtungen.

Zusammenfassend kommen diesen Genossenschaften gemäß den durch die Landesgesetzgebung und durch das Statut festzustellenden Bestimmungen folgende Aufgaben zu:

- die Vermittlung des Ankaufs der von den Genossenschaftlern in ihrem Betriebe benötigten landwirtschaftlichen Bedarfsartikel;
- die Vermittlung des Verkaufes der landwirtschaftlichen Produkte der Genossenschaftler, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;
- die Anregung zur Bildung und Förderung, sowie die Beaufsichtigung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Errichtung von Magazinen und Speichern für die Lagerung und den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, dann zur Errichtung von Kellereien, Sennereien, Schlachthäusern, Backhäusern und anderen für gemeinsame Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte bestimmten Unternehmungen;
- die Anregung zur Bildung und Förderung von Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen, welche sich die Pflege der Land- oder Forstwirtschaft oder die sonstige Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Aufgabe stellen;
- die Anregung zur Bildung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehensklassen, insbesondere von Raiffeisenklassen behufs Pflege des Personal- und Lombardkredites;
- die Vermittlung zwischen den Genossenschaften und den Landes-Hypothekendarlehen bei Aufnahme unklünder, dem Amortisationszwange unterworfenen Hypothekendarlehen;
- die Vermittlung der Konvertierung hochverzinslicher in minderverzinsliche, unklünder in unklünder, dem Amortisationszwange unterworfenen Hypothekendarlehen;
- die Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung und den Preisnotierungen der landwirtschaftlichen Börsen und Märkte, sowie die Heranziehung von Mitgliedern der Berufs-Genossenschaften zu den Schiedsgerichten der Produktenbörsen im Rahmen der jeweilig über die Börseorganisation bestehenden Normen;
- die Mitwirkung bei der Durchführung der Lebens-, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, sowie die Mitwirkung bei der Durchführung der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, endlich die Mitwirkung bei der Durchführung landesinterner Gesetze, inwieweit die Berufs-Genossenschaft zu diesen Aufgaben durch besondere Bestimmungen herangezogen wird;

- die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, sowie die Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Kenntnisse;
- die Beförderung der landwirtschaftlichen Statistik;
- die Arbeitsnachweisung und -Vermittlung, sowie die Regelung der Verträge mit landwirtschaftlichen Arbeitern durch Hinausgabe von Kontraktformularen u. s. w.;
- die Fürsorge für die Durchführung der Samenkontrolle und den Verkehr der Genossenschaftler mit landwirtschaftlichen Versuchsanstalten;
- die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschaftler;
- die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur freiwilligen Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse oder zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten;
- die Anregung und Förderung der Grundzusammenlegung, sowie die Unterstützung bei Durchführung von Meliorationen (Drainagen, Bewässerungsmaschinen, Tiefkultur etc.).

Es steht ferner den Berufs-Genossenschaften der Landwirte das Recht zu, Gutachten und Anträge in allen, berufsmäßige und wirtschaftliche Interessen der Landwirte betreffenden Angelegenheiten an die Staats- oder autonomen Behörden über deren Aufforderung oder aus eigener Initiative zu erhalten. Bei den Maßnahmen des Staates oder der autonomen Körperschaften zur Förderung der Landeskultur, insbesondere auf dem Gebiete des Subventions- und Meliorationswesens haben sie nach den hiesige grundsätzlich getroffenen oder im einzelnen Falle vereinbarten näheren Bestimmungen mitzuwirken.

Die landesfürstlichen und die Gemeindebehörden des Sprengels einer Landesgenossenschaft, alle landwirtschaftlichen Genossenschaften, Spar- und Verschuldkassen, Verkehrsunternehmungen, Versicherungsanstalten, sowie die einzelnen Landwirte des Sprengels sind verpflichtet, der Landesgenossenschaft über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Nachweisungen zu liefern und die Landesgenossenschaft überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Rechtliche Stellung.

§ 12.

Die Berufs-Genossenschaften der Landwirte unterstehen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die Verbindlichkeiten der Berufs-Genossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmann und einem Mitgliede des Genossenschafts-Ausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossenschafts-Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Genossenschafts-Ausschusses ersichtlich gemacht werden.

Genossenschaftsbeiträge.

§ 13.

Sowohl die Gründungskosten der Berufs-Genossenschaften der Landwirte, als die mit jedem Jahresabschlusse für das nächste Jahr zu präsumierenden Ausgaben einschließlich des allfälligen aus dem abgelaufenen Jahre verbliebenen Passivrestes, sind durch Beiträge der Genossenschaftler zu decken, inwieweit nicht die Deckung durch andere Einnahmen erfolgt.

Die Beiträge werden in Form von Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer eingehoben.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, von welchem Prozentsatz der staatlichen Steuer angefangen die Aufhebung der Zuschläge einer Genehmigung bedarf. Auch setzt die Landesgesetzgebung den Prozentsatz der staatlichen Steuer fest, welchen die Zuschläge überhaupt nicht überschreiten dürfen.

§ 14.

Diese Zuschläge werden von denselben Organen und mit denselben Mitteln wie die staatliche Grundsteuer eingehoben und genießen alle derselben zutommenden gesetzlichen Pfand- und Vorkaufsrechte.

§ 15.

Gegen den auf Grund des § 14 ergangenen Auftrag zur Zahlung von Genossenschaftsbeiträgen steht binnen 30 Tagen nach erfolgter Verständigung der Refus an die politische Bezirksbehörde und in zweiter und letzter Instanz an die politische Landesbehörde offen.

Voranschlag und Rechnungsabluß.

§ 16.

Die Landesgesetzgebung hat Bestimmungen über die Aufstellung und Prüfung der Voranschläge und Rechnungsablässe zu treffen, sowie auch festzusetzen, inwieweit bei den Rechnungsablässen sich ergebende Überschüsse zur Bildung von Reservefonds verwendet oder als Einnahmen auf den nächsten Voranschlag übertragen werden.

§ 17.

Wenn eine Berufs-Genossenschaft es unterläßt, den gemäß den §§ 13 bis 16 ihr obliegenden Verpflichtungen zur Aufhebung der Genossenschaftsbeiträge, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabchlusses und allfälligen

Dotierung des Reservefonds nachzukommen, so werden diese Maßnahmen je nach dem für die betreffende Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Sprengel von der politischen Bezirks- beziehungsweise Landesbehörde durchgeführt.

Vertretung der Regierung und der Landes-Ausschüsse.

§ 18.

Das Ackerbauministerium und die politische Landesbehörde sind befugt, je einen Vertreter in den Landes-Ausschuß der Landesgenossenschaften zu entsenden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß der Landes-Ausschuß ebenfalls einen Vertreter in den Ausschuß der Landesgenossenschaften entsende, sowie daß in den Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, auch von diesen ein Vertreter in die Ausschüsse der betreffenden Bezirksgenossenschaften entsendet werden könne.

Landeskulturräte.

§ 19.

In jenen Ländern, in welchen auf Grund von Landesgesetzen Bezirksgenossenschaften der Landwirte oder ein Landeskulturrat bestehen, hat die Landesgesetzgebung bei Einführung der in diesem Gesetze vorgesehenen berufsgenossenschaftlichen Organisation die näheren Bestimmungen über das Verhältnis dieser Organisation zu den genannten Körperschaften festzusetzen.

Hierbei haben insbesondere folgende Grundsätze zu gelten:

- a) die bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte sind in Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes umzuwandeln;
- b) die Landeskulturräte sind entweder in Landesgenossenschaften der Landwirte umzuwandeln oder doch wenigstens derart umzubilden, daß ihre Organisation auf Grundlage der nach diesem Gesetze errichteten Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften der Landwirte aufgebaut wird, und daß sie die durch dieses Gesetz den Landesgenossenschaften der Landwirte zugewiesenen Pflichten und Rechte einschließlich des Rechtes zur Einhebung von Beiträgen im Wege der Auslegung von Zuschlägen (§ 13) übernehmen können.

In jedem Lande, in welchem ein Landeskulturrat mit nach Nationalitäten getrennten Sektionen besteht, ist bei der vorbezichneten Umbildung diese Teilung aufrecht zu halten, bei der Umwandlung des Landeskulturrates aber eine diesen Sektionen entsprechende Anzahl von Landesgenossenschaften zu errichten; auch ist bei der Zuweisung der Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften an die einzelnen Sektionen des Landeskulturrates, beziehungsweise an die Landesgenossenschaften die für die Sektionen des Landeskulturrates bestehende Teilung nach Nationalitäten aufrechtzubehalten. Falls den bisherigen Bestimmungen gemäß die Behandlung einzelner Angelegenheiten oder die Verwaltung bestimmter Anstalten im Landeskulturrate durch ein gemeinschaftliches Organ oder unter gemeinschaftlicher Mitwirkung beider Sektionen zulässig ist, so bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über die weitere gemeinsame Behandlung solcher Angelegenheiten, beziehungsweise gemeinsame Verwaltung solcher Anstalten zu treffen.

Bei einer solchen Umbildung oder Umwandlung des Landeskulturrates steht es der Landesgesetzgebung zu, hinsichtlich Konstituierung und Statuten (§ 10), ferner hinsichtlich Deckung der Kosten, Aufstellung des Voranschlags und Rechnungsabchlusses (§§ 13, 16, 17), endlich hinsichtlich Vertretung von Regierung und Land in den Genossenschaften (§ 18) Bestimmungen zu treffen, welche der durch das betreffende Landesgesetz über den Landeskulturrat bisher festgelegten Regelung der angeführten Angelegenheiten sinngemäß entsprechen.

Bleibt in einem Lande zwar ein auf gesetzlicher Grundlage beruhender Landeskulturrat nicht, sondern eine auf statutarischen Bestimmungen beruhende landwirtschaftliche Korporation, welche für das betreffende Land tatsächlich die gesetzlich den Landeskulturräten zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiete der Landeskultur besorgt, so kann die Landesgesetzgebung auf jene landwirtschaftliche Korporation zum Zwecke der Umbildung in die nach diesem Gesetze zu schaffenden Berufsgenossenschaften angemessene Rücksicht nehmen.

Verbände.

§ 20.

Die im Sinne dieses Gesetzes innerhalb eines Landes errichteten Berufsgenossenschaften der Landwirte können sich behufs Erfüllung gemeinsamer wirtschaftlicher Aufgaben zu Verbänden vereinigen.

Revision.

§ 21.

Die Geschäftsführung der Gemeinde- und Bezirksgenossenschaften der Landwirte, sowie der im Sinne des § 1, Alinea 2, lit. e, gebildeten besonderen Berufsgenossenschaften unterliegt der Revision durch die nächst übergeordneten Genossenschaften.

Zur Revision der Geschäftsführung der Landesgenossenschaften ist der Landes-Ausschuß berufen.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Revision werden durch die Landesgesetzgebung festgesetzt.

Oberaufsicht.

§ 22.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Wirksamkeit der Aufsicht der politischen Behörden und in letzter Instanz des Ackerbauministers.

Falls eine Berufsgenossenschaft eine besonders erhebliche oder fortgesetzte Gesetzwidrigkeit begeht, kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung

des Landesauschusses die Auflösung (Amtsentsetzung) der leitenden Organe verfügen und zugleich die schuldigen Mitglieder derselben auf eine bestimmte fünf Jahre nicht überschreitende Zeit des passiven Wahlrechtes für die Genossenschaftsleitung verlustig erklären.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Aufsicht werden im Verordnungswege festgesetzt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen über die Auflassung von Berufsgenossenschaften festzusetzen.

Gebührenbefreiungen.

§ 23.

Den Berufsgenossenschaften der Landwirte kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren die nachstehenden Begünstigungen zu:

- a) die Gebührenfreiheit für Empfangsbesätigungen über die Genossenschaftsbeiträge, sowie für die Eintragung des gesetzlichen oder exklusiven Pfandrechtes für dieselben;
- b) die Gebührenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden schließen;
- c) die Gebührenfreiheit für die Statuten der Berufsgenossenschaften;
- d) die persönliche Gebührenbefreiung hinsichtlich ihrer Eingaben und Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren;
- e) die Gebührenfreiheit für die anschießlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher- und Geschäftsausschreibungen der Berufsgenossenschaften;
- f) die Befreiung von Gebührenäquivalent in Ansehung des beweglichen Vermögens; hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens unterliegen sie dem Gebührenäquivalente im Ausmaße von 1 1/2 Prozent des Wertes samt Zubehör.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt in jedem Lande gleichzeitig mit dem auf Grund dieses Gesetzes zu beschließenden Landesgesetze in Wirksamkeit.

§ 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 79. Gesetz vom 17. April 1902, betreffend die Vertretungsbefugnisse der Advokaturkandidaten im Verfahren in Übertretungsfällen.

Nr. 80. Konzessionsurkunde vom 19. April 1902 für die Lokalbahn von Tabor nach Beckin.

Nr. 81. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1902, betreffend die Verpackung von Tee.*

Nr. 82. Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. April 1902, betreffend den Widerruf der provisorischen Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XXXVII, XXXVII H K und XLVII, sowie die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XXX X, XLI, XLV, XLV a und LIV.

Nr. 83. Konzessionsurkunde vom 19. April 1902 für die Lokalbahn von Swětka über Ledec nach Kácow.

Nr. 84. Kaiserliches Patent vom 28. April 1902, betreffend die Einberufung des Landtages von Steiermark.

Nr. 85. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. April 1902, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes auf Milchzucker und die Einhebung der Verbrauchsabgabe für Milchzucker der Z. Nr. 329 bei der Einfuhr aus dem Auslande.

Nr. 86. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1902, betreffend die Ermächtigung des k. k. Neben-zollamtes II. Klasse in Moos (Tirol) zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschendeten Reiseeffekten.

Nr. 87. Gesetz vom 4. April 1902, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 143, über die Grundsteuerbefreiung phylloxerierter Weingärten.

*) Er scheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 88. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. April 1902, zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 87, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 143, über die Grundsteuerbefreiung phylloxerierter Weingärten.

Nr. 89. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. April 1902, an sämtliche medizinische Defanate, betreffend eine Abänderung der mit Ministerial-Verordnung vom 21. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 271, erlassenen medizinischen Rigorosen-Ordnung.

Nr. 90. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. April 1902, betreffend die neuerliche Fristsetzung für die Betriebseröffnung einiger Linien des Netzes von Kleinbahnlinien im Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und der angrenzenden Gemeinden.

Nr. 91. Gesetz vom 27. April 1902, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte.*)

Nr. 92. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 10. April 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 16. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 127, betreffend Gebührenerleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) zerstörten Weingärten.

Nr. 93. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. April 1902, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Marienbad.

Nr. 94. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1902, betreffend die Errichtung einer Zollamtszooptur in Szeged.

Nr. 95. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1902, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Dobrujan.

Nr. 96. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1902, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Weipert.

Nr. 97. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Mai 1902, betreffend die Vereinbarung erleichterender Vorschriften vom 25. Februar 1902 für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Österreichs und Ungarns einerseits und Deutschland andererseits rücksichtlich der nach dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr angeschlossen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände.

Nr. 98. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Mai 1902, betreffend das Sonder-Abkommen vom 12. April 1902 zwischen der k. k. österreichischen Regierung und der kaiserlich deutschen Regierung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr für die deutsch-österreichischen Verkehre.

Nr. 99. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. Mai 1902, betreffend den Verschleiß der zur Kontrolle des Gewichtes der Landesgoldmünzen der Kronenwährung im öffentlichen Verkehre zu benutzenden Gewichte und der amtlich zur Ausgabe gelangenden Goldmünzwagen.

Nr. 100. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Mai 1902, betreffend die Abänderung der mit Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 16. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 176, erlassenen Vorschrift über die Uniformierung der Bediensteten der Staats- und Privatbahnen durch Einführung einer Uniformbluse für die Beamten und Beamtenaspiranten.

Nr. 101. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Mai 1902, womit das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Konsulargerichten geregelt wird.

Nr. 102. Erlaß des Finanzministeriums vom 5. Mai 1902, mit welchem neue Anleitungen, und zwar I. zur Bestimmung des Rohzuckergehaltes zuckerhaltiger Waren auf analytischem Wege, II. zur Prüfung der Schokolade auf den Kakaogehalt und III. zur Bestimmung des Gehaltes an unverändertem Alkohol in Parfums, Essenzen u. dgl. kundgemacht werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. April 1902, Z. 36507, betreffend die der Gemeinde Bisamberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h für das Jahr 1902.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. April 1902, Z. 36509, betreffend die der Gemeinde Raigen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1902, 1903 und 1904.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. April 1902, Z. 36510, betreffend die der Gemeinde Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage für das Jahr 1902.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. April 1902, Z. 36538, betreffend die der Gemeinde Wörtern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage für das Jahr 1902.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. April 1902, Z. 36566, betreffend die der Gemeinde Höslein an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage für das Jahr 1902.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. April 1902, Z. 2661/Pr., mit welcher die Einteilung des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in staatliche Forst- und Forstaufsichtsbezirke, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart wird.*)

Nr. 35. Kundmachung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 7. April 1902, Z. 21835, betreffend die Statuten für die Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling und für die niederösterreichische Landes-Pflegeanstalt für Geisteskrante in Ybbs.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. April 1902, Z. 37948, betreffend die Verlautbarung des zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbaumung und Regulierung des Schlatten- und Schwarzenbaches im Gebiete der Gemeinden Scheiblingkirchen, Schlatten, Thernberg, Stüdlberg, Wiesmath, Schwarzenbach und Hochwollersdorf.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. April 1902, Z. 41037, mit welcher das von der Wassergenossenschaft in Gundersdorf mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1902, betreffend die Regulierung des Gmosbaches und seiner Zuflüsse und Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Gundersdorf, abgeschlossene Übereinkommen verlautbart wird.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.